

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1979	Nummer 34
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	15. 6. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	464
20320	15. 6. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen – TbcVO –	465
2121	13. 6. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Ein- zelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	465
223	30. 5. 1979	Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS)	465
28	13. 6. 1979	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	468
	6. 6. 1979	Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Industriebahn in der Stadt Zülpich	470

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 15. Juni 1979

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Klammerzitat „(§ 135 LBG)“ ersetzt durch „(§ 23 BeamtVG)“.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 3 BeamtVG nicht gezahlt werden und der Versorgungsberechtigte keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben hat.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:
4. sofern Ansprüche nach § 27 des Abgeordneten-gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder nach entsprechenden Regelungen bestehen.
- e) In Absatz 5 wird das Klammerzitat „(§ 170 LBG)“ ersetzt durch „(§ 54 BeamtVG)“.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden Buchstaben a und c gestrichen; Buchstaben b und d werden Buchstaben a und b.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 182 a Abs. 1 RVO“ durch die Worte „§ 182 a RVO“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Stationäre oder halbstationäre Behandlung
 - a) in Höhe des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV), der gesondert berechneten Nebenleistungen (§ 5 BPflV), der Arztkosten (§ 6 BPflV), der Kosten für ein Zweibettzimmer (§ 6 BPflV) sowie der zusätzlichen Sach- und Personalkosten (§ 7 BPflV) oder
 - b) in Höhe des Pflegesatzes der dritten oder zweiten Pflegeklasse einer Krankenanstalt, der gesondert berechneten Neben- und Heilbehandlungskosten sowie der Arztkosten, sofern nicht § 5 oder § 6 anzuwenden ist.
- b) In Nummer 6 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen und in Satz 6 hinter dem Wort „Verpflegung“ die Worte „sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson –“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 Satz 8 wird vor dem Wort „Blinden-führhunde“ das Wort „Beatmungsgeräte“ eingefügt; das Wort „Herzschrittmacher“ wird durch die Worte „Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät“ ersetzt.
- d) In Nummer 10 Satz 9 wird das Wort „zweihundert-fünfzig“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“ und das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von sechzig Deutsche Mark täglich“ durch die Worte „des niedrigsten Satzes des Sanatoriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu zweiund-vierzig Deutsche Mark täglich“ durch die Worte „zur Höhe von siebenzig vom Hundert des niedrigsten Satzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
(§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –).

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heilbäderver-zeichnisses“ durch das Wort „Kurortverzeichnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „auf Grund des Ge-setzes über die Rechtsstellung der in den Deut-schen Bundestag gewählter Angehörigen des öf-fentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) oder“ sowie die Worte „dem Bundestag oder“ gestrichen.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma er-setzt; folgende Nummer 8 wird angefügt:
8. eine Familien- und Hauspflegekraft; § 4 Nr. 6 gilt entsprechend.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn der Beihilfe-berechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe ge-währt worden ist.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
§ 4 Nr. 11 gilt mit der Maßgabe, daß die Kosten höchstens für eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern beihilfefähig sind.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Aufwendungen von im Ausland wohnenden Bei-hilfeberechtigten und im Ausland wohnenden be-rücksichtigungsfähigen Angehörigen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, in der sie bei einer Behand-lung im Inland beihilfefähig wären. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtig-ten oder eines im Ausland wohnenden berück-sichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familien-wohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Ver-pflegung“ die Worte „sowie notwendige Beförde-rungskosten – auch für eine Begleitperson –“ einge-fügt.

10. In § 12 Abs. 1 Satz 5 erhält der zweite Halbsatz folgen-de Fassung:

dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben oder die von einem Rentenversicherungsträger einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag er-halten, der mindestens einhundert Deutsche Mark oder mehr als die Hälfte des Krankenversicherungs-beitrages ausmacht.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - 4. die Schulleiter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Sonderschulen,
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Geburt“ die Worte „oder der Annahme als Kind“ eingefügt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b am 1. August 1979 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Juli 1979 entstanden sind. Artikel I Nr. 10 ist auf die Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1979 erstmals geltend gemacht werden. Artikel I Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 BVO beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August 1979.

(2) Ist ein Sanatoriumsaufenthalt vor dem 1. August 1979 als beihilfefähig anerkannt worden, so können dazu Beihilfen nach bisherigem Recht gewährt werden, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Düsseldorf, den 15. Juni 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1979 S. 464.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein-Westfalen – TbcVO –
Vom 15. Juni 1979**

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) und des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen – TbcVO – vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1975 (GV. NW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Klammerzitat „(§ 135 LBG)“ ersetzt durch „(§ 23 BeamtVG)“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Tuberkulosehilfe wird abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge im Zeitpunkt des letzten Eintritts der Behandlungsbedürftigkeit auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 3 BeamtVG nicht gezahlt werden.
 - d) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 19 LBG)“ durch „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden Buchstaben a, c und d gestrichen; Buchstaben b und e werden Buchstaben a und b.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1979

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1979 S. 465.

2121

**Verordnung
über die Zuständigkeit
nach der Verordnung über den Nachweis
der Sachkenntnis im Einzelhandel
mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
Vom 13. Juni 1979**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) ist die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1979 S. 465.

223

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – AO-GS)
Vom 30. Mai 1979**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Bildungsgangs

Die Grundschule als die für alle Kinder gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens hat auf der Grundlage des in der Landesverfassung und den Schulgesetzen vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags die Aufgabe,

- alle Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen sowie in ihren musischen und praktischen Fähigkeiten gleichermaßen umfassend zu fördern,

- grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in Inhalt und Form so zu vermitteln, daß sie den individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen der Kinder angepaßt sind,
- durch fördernde und ermutigende Hilfe zu den systematischeren Formen des Lernens allmählich hinzuführen und damit die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn zu schaffen,
- die Lernfreude der Schüler zu erhalten und weiter zu fördern.

§ 2 Dauer und Gliederung

- (1) Der Bildungsgang in der Grundschule ist in vier aufsteigende Klassen gegliedert und dauert in der Regel vier Jahre. Die Klassen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit.
- (2) Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule und hat die Aufgabe, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur Schulreife zu führen.

§ 3 Aufnahme in die Grundschule

- (1) Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 SchpflG) und sind gemäß § 4 ASchO anzumelden.
- (2) Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer Untersuchung durch den vom Gesundheitsamt bestellten Schularzt. Die schulärztliche Untersuchung umfaßt die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane.
- (3) Die Schulreife der aufgenommenen Kinder wird während der ersten Schulwochen festgestellt. Bei den Kindern, deren Schulreife nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist frühestens nach vier Wochen zur Ergänzung des Beobachtungsergebnisses ein geeigneter Test zur Feststellung der Schulreife durchzuführen.

§ 4 Zurückstellung

- (1) Der Schulleiter stellt aufgrund von § 4 SchpflG ein schulpflichtiges Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurück,
 - a) wenn das Gutachten des Schularztes erhebliche Bedenken gegen die Einschulung geltend macht oder
 - b) wenn sich während der Beobachtungsphase und nach dem Ergebnis des Schulreife-tests (§ 3 Abs. 3) herausstellt, daß das Kind im Unterricht der ersten Klasse der Grundschule nicht erfolgreich mitarbeiten kann.

Vor der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

- (2) Der Schulleiter stellt ein schulpflichtiges Kind auf Antrag der Erziehungsberechtigten für ein Jahr zurück, wenn er aufgrund eines schriftlichen Gutachtens des bisher besuchten Kindergartens oder eines Arztes oder Psychologen und dem Ergebnis des Schulreife-tests feststellt, daß das Kind durch die Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule nicht angemessen in seiner Entwicklung gefördert werden kann. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Schularztes einzuholen, sofern ein Untersuchungsbericht noch nicht vorliegt.

- (3) Der Schulleiter entscheidet über die Zurückstellung in der Regel bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn. Ist das Kind bereits im Vorjahr zurückgestellt worden, so entscheidet das Schulamt.

§ 5 Folgen der Zurückstellung

- (1) Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, können gemäß § 4 Abs. 2 SchpflG auf Antrag des Schulleiters durch das Schulamt zum Besuch des Schulkindergartens verpflichtet werden. Die gutachtliche Empfehlung des Schularztes

ist zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

- (2) Kann das Kind in zumutbarem Entfernung nicht in einen Schulkindergarten aufgenommen werden und kann es auch keinen Kindergarten besuchen, so ist es im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zum Besuch des Unterrichts der Klasse 1 der Grundschule zuzulassen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angemessen zu fördern.

- (3) Erreicht das Kind am Ende des Schuljahres den Leistungsstand der Klasse, so ist es in die Klasse 2 zu übernehmen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall vom Schulleiter darauf hinzuweisen, daß die Anrechnung der Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch auf die Dauer der Schulpflicht gemäß § 4 Abs. 3 SchpflG beim Schulamt zu beantragen ist. Einem solchen Antrag ist vom Schulamt zu entsprechen.

§ 6 Vorzeitige Einschulung

- (1) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen (§ 3 Abs. 2 SchpflG).
- (2) Die Schulreife ist vor der Einschulung vom Schulleiter festzustellen. Er trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens, eines Schulreife-tests und der persönlichen Beobachtung des Kindes nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Kinder, die hiernach nicht zweifelsfrei als schulreif anzusehen sind, werden nicht in die Schule aufgenommen.
- (3) Mit der Aufnahme in die Schule wird das Kind schulpflichtig (§ 3 Abs. 2 SchpflG).

2. Abschnitt: Unterricht

§ 7 Unterrichtsfächer, Stundentafel

- (1) Der Unterricht umfaßt die Lernbereiche/Fächer Sprache, Sachunterricht, Mathematik, Sport, Musik, Kunst/Textilgestaltung, Religionslehre und den Förderunterricht.
- (2) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die vom Kultusminister herausgegebenen Richtlinien und Lehrpläne.

§ 8 Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt.
- (2) Der Klassenunterricht stellt die für alle Schüler erforderlichen Grundlagen in den verschiedenen Lernbereichen/Fächern sicher. Der Unterricht ist insbesondere durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, daß er den Leistungsstand, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schüler berücksichtigt, damit der Schüler das Ziel der Grundschule erreichen kann.
- (3) Der Förderunterricht soll dort einsetzen, wo die Unterschiede im Entwicklungs- und Leistungsstand im differenzierenden Klassenunterricht nicht ausreichend aufgefangen werden können. Förderunterricht soll grundsätzlich allen Schülern zugute kommen. Ein größerer Anteil ist jedoch für Schüler mit Lernschwierigkeiten vorzusehen.
- (4) Die Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Zur variablen Unterrichtsgestaltung können unter Berücksichtigung der Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit der Schüler Unterrichtsstunden unterteilt und zusammengefaßt werden. Die Unterrichtszeit wird durch ausreichende Pausen gegliedert.
- (5) In den Klassen 1 und 2 sollen etwa zwei Drittel, in den Klassen 3 und 4 etwa die Hälfte der Unterrichtsstunden vom Klassenlehrer erteilt werden. Die Zahl der in der Klasse unterrichtenden Lehrer ist möglichst gering zu halten.

§ 9 Leistungsbewertung

(1) Der Schüler der Grundschule wird auf die Bewertung der in der Schule erbrachten Leistungen allmählich vorbereitet.

(2) In den Klassen 1 und 2 wird auf die Anwendung der Notenstufen verzichtet. Als Leistung werden nicht nur Ergebnisse, sondern auch Anstrengungen und Lernfortschritte bewertet. Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind kurze schriftliche Übungen zulässig.

(3) In den Klassen 3 und 4 werden schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung in den Lernbereichen/Fächern Mathematik und Sprache geschrieben. Die Leistungsbewertung richtet sich im übrigen nach § 21 ASchO.

§ 10 Zeugnisse

(1) Die Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten jeweils zum Ende des Schuljahres, die Schüler der Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse.

(2) Die Zeugnisse der Klassen 1 und 2 enthalten Aussagen über die Lernentwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten sowie in den Lernbereichen/Fächern. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten.

(3) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten.

(4) Die Zeugniserteilung richtet sich im übrigen nach § 26 ASchO.

3. Abschnitt: Versetzung**§ 11 Versetzungsbestimmungen**

(1) Der Übergang von der Klasse 1 in die Klasse 2 erfolgt ohne Versetzung.

(2) Am Ende der weiteren Schuljahre wird der Schüler jeweils durch die Versetzung oder Nichtversetzung der seinem Leistungsstand entsprechenden Klasse zugewiesen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Die Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 ASchO) in die Klasse 5 ist nicht möglich. Eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 1 ASchO) findet in der Grundschule nicht statt. Der Rücktritt (§ 28 Abs. 1 ASchO) ist jederzeit möglich.

§ 12 Versetzungsanforderungen

(1) Ein Schüler hat die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse erfüllt und ist zu versetzen, wenn er in allen Lernbereichen/Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(2) Ein Schüler ist darüber hinaus auch zu versetzen, wenn aufgrund seiner Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung seines Leistungsstandes zu erwarten ist, daß er in der nächsthöheren Klasse ausreichend gefördert werden und erfolgreich mitarbeiten kann.

4. Abschnitt: Übergang in weiterführende Schulen**§ 13 Beratung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse 4 sind im ersten Schulhalbjahr in einer Sitzung der Klassenpflegschaft über die Angebote, die Voraussetzungen und die Ziele der weiterführenden Schulen sowie über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

(2) Anschließend sind die Erziehungsberechtigten über alle Möglichkeiten für die weitere Schullaufbahn des Schülers individuell zu beraten.

§ 14 Übergang

(1) Die Erziehungsberechtigten melden den Schüler für eine Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an. Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

(2) Für alle Schüler, deren Eltern sie für die Realschule oder das Gymnasium angemeldet haben oder die nach Auffassung der Grundschule für eine dieser Schulformen geeignet sind, ist ein Gutachten zu erstellen, das allgemeine Angaben über die Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Über den Inhalt des Gutachtens und die Gesamtbeurteilung entscheidet die Versetzungskonferenz. Das Gutachten ist der Schule zuzuleiten, für die der Schüler angemeldet worden ist. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Gutachtens mit der Gesamtbeurteilung.

(3) Die als geeignet oder vielleicht geeignet beurteilten Schüler werden ohne besonderes Aufnahmeverfahren in eine weiterführende Schule aufgenommen. Die Schüler, die entgegen der Gesamtbeurteilung der Grundschule für die Realschule oder das Gymnasium angemeldet worden sind, müssen an einem Probeunterricht teilnehmen.

(4) Der Probeunterricht findet unter Leitung eines für Grundschulen zuständigen Schulaufsichtsbeamten zentral im Schulamtsbezirk statt. Er dauert drei Tage und wird von je einem Lehrer der Grundschule und der weiterführenden Schulen schriftlich und mündlich durchgeführt. Über die Eignung des Schülers für die gewählte Schulform entscheiden der Leiter des Probeunterrichts und die Lehrer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

5. Abschnitt: Schlußvorschriften**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
Vom 30. Mai 1979**

Studentafel

Lernbereich/Fach	Klasse			
	1	2	3	4
Sprache	6	7	5	5
Sachunterricht			3	4
Mathematik	4	4	4	4
Förderunterricht	1-2	1-2	1-2	1-2
Sport	3	3	3	3
Musik				
Kunst/Textilgestaltung	3	4	4	4
Religionslehre	2	2	3	3
Wochenstunden	19-20	21-22	23-24	24-25

Anmerkung:

Die Studentafel schreibt kein starres Raster vor. Die Möglichkeiten fächerübergreifender Unterrichtsgestaltung sind zu nutzen.

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 13. Juni 1979**

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird
 - a) die Nr. 7.4 durch folgende neue Nr. 7.4 ersetzt:
„7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz“;
 - b) nach Nr. 9.36 folgende neue Nr. 9.37 angefügt:
„9.37 Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) – 11. BImSchV –“.
2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.32 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA“.
 - b) Nummer 4.33 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA“.
 - c) Nummer 4.5 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:
„Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2090)“.
 - d) In Nummer 4.52 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „Abs. 8 Satz 5“ durch die Wörter „Abs. 8 Satz 6“ ersetzt.
 - e) Nummer 4.81 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „OrdB“.
 - f) Nummer 4.91 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „OrdB“.
 - g) In Nummer 5.12 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzungen „KrPolB; KrOrdB“ durch die Abkürzung „OrdB“ ersetzt.
 - h) In der Anmerkung zu den Nummern 5.12 und 5.15 werden die Wörter „Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5“ durch die Wörter „in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5.15 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Wörter „mit Ausnahme der KrPolB“ gestrichen.
 - k) Nummer 5.21 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „OrdB“.
 - l) In der Anmerkung zu den Nummern 5.42 und 5.43 wird das Wort „Heimarbeiterinnen“ durch die Wörter „in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes“ ersetzt.
 - m) Nummer 7.182 wird gestrichen.
 - n) Nummer 7.183 wird Nr. 7.182 und erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Zuständig sind die in Nummer 7.181 genannten Behörden“.
 - o) Nummer 7.4 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:
„Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783)“.
 - p) Nummer 8.142 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„MAGS/MWMV bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen (Der MAGS/MWMV kann die RP/LOBA oder die GAA/BA im Einzelfall mit der Aufsicht beauftragen.)“.
 - q) Nummer 9.132 erhält in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:
„Anordnung der Abgabe und Entgegennahme der Emissionserklärung.“
 - r) In Nummer 9.31 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121)“ durch folgende Wörter ersetzt:
„in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165)“.
 - s) Nummer 9.312 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung:
„§ 9 Satz 2“.

t) Nach Nummer 9.312 werden folgende neue Nummern 9.313 und 9.314 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.313	§ 9b Satz 2	Entgegennahme einer Durchschrift der Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters	GAA/BA
9.314	§ 9d	Anordnung der Vorlage von Unterlagen	GAA/BA

u) Nach Nummer 9.361 werden folgende neue Nummern 9.37 bis 9.374 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.37	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung) – 11. BImSchV – vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027)		
9.371	§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 (auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2)	Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	GAA/BA
9.372	§ 4 Abs. 4	Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern	GAA/BA
9.373	§ 4 Abs. 5	Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare	GAA/BA
9.374	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Anordnung zur Gewährung der Einsichtnahme und zur Angabe von Einzelheiten	GAA/BA

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung

- a) hinsichtlich des Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben c, d, f bis h sowie k bis u auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses,
- b) hinsichtlich des Artikel I Nr. 2 Buchstaben b, h, i und l auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),
- c) hinsichtlich des Artikel I Nr. 2 Buchstabe e auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773),
- d) hinsichtlich des Artikel I Nr. 2 Buchstaben h und l auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes;

2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

hinsichtlich des Artikel I Nr. 2 Buchstabe a auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Düsseldorf, den 13. Juni 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

**Urkunde
über die Verlängerung
des Eisenbahnunternehmensrechts für die
Industriebahn in der Stadt Zülpich**

Vom 6. Juni 1979

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verlängere ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - das Recht zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in Zülpich, vom Kreis Euskirchen auf die Stadt Zülpich übergegangen gemäß Urkundennachtrag vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 359), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 2029.

1.

Die von der Stadt Zülpich als Eigenbetrieb geführte „Industriebahn Zülpich“ ist eine bei km-Stat. 18,271 der Eisenbahnstrecke Düren - Euskirchen mit der Deutschen Bundesbahn verbundene Eisenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m.

Sie besteht aus

dem an der DB-Strecke Düren - Euskirchen beginnenden und in südlicher Richtung bis zum Keltenweg in Zülpich führenden 1770 m langen **Hauptgleis** - unter Mitbenutzung der Gleisanlagen der Firma Heinrich Sieger GmbH zwischen Weiche 2 (bei km-Stat. 0,395) und Weiche 4 (bei km-Stat. 0,580) -,

der bei km-Stat. 0,580 abzweigenden, in nördlicher Richtung zum Stadtwald führenden 368 m langen **Stichstrecke** sowie

dem **öffentlichen Ladegleis** an der Nemmenicher Straße in Zülpich, das unter Mitbenutzung des bei km-Stat. 1,577 aus dem Hauptgleis abzweigenden Privatananschlußgleises der Firma C. Mundt & Co. bedient wird.

2.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

3.

Die Stadt Zülpich ist berechtigt und verpflichtet, Güter im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über

den Anschluß an der Eisenbahnstrecke Düren - Euskirchen zu befördern.

4.

Die Stadt Zülpich ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Eisenbahn der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht vorzulegen sowie
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die Bestimmungen der Urkunde des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122) und der hierzu ergangenen Nachträge treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1979

Der Minister:
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

- GV. NW. 1979 S. 470.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf